

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag. Elias Resinger und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 16.04.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone Verlag GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die Kolumne „**Post von Jeannée**“ mit dem Titel „**Liebe Conchita**“, erschienen auf Seite 26 der „Kronen Zeitung“ vom 02.03.2019, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Kommentar richtet sich in der für Michael Jeannée üblichen Briefform an die Kunstfigur „Conchita Wurst“, einer Dragqueen mit Bart. Der Kolumnist thematisiert ihre Kleidung auf dem Opernball 2019, die aus einem weißen, bodenlangen Rock und einem engen, weit ausgeschnittenen Top bestand. Dem Kommentar ist ein Foto von Conchita Wurst in ihrem Outfit beigefügt.

Nachdem der Autor die Meinung kundtut, dass Conchita *„eigentlich einen Frack [hätte] tragen müssen“*, hält er fest, dass ihm dazu *„ohne Anspruch auf Vollständigkeit“* Folgendes einfallt: *„Absonderlich, ausgefallen, befremdend, bizarr. Eigenartig, exotisch, extravagant, kapriziös. Seltsam, verhaltensgestört, krank. Spektakulär, kurios, bedenklich, Sorge bereitend, irre. Überdreht, verrückt, verstiegen. Phantasmagorisch, absurd, unkonventionell, schräg, spinnig, grenzwertig.“*

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren, dass einige dieser Ausdrücke die Menschenwürde von Conchita Wurst verletzen würden.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat betont, dass die Achtung der Menschenwürde eines der wichtigsten medienethischen Prinzipien ist (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex), weil sie den Kern der Persönlichkeitssphäre betrifft. Ein Eingriff in die Menschenwürde liegt dann vor, wenn es zu einer menschenverachtenden Herabsetzung einer Person kommt (siehe z.B. die Entscheidung 2014/ S 5 – I).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Kommentar. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren die Meinungsfreiheit großzügig auszulegen ist (vgl. z.B. die Fälle 2017/043, 2016/004). Äußerungen, die die Menschenwürde unmittelbar verletzen, können jedoch auch in einem Kommentar nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden.

Nach Auffassung des Senats sind die im Kommentar verwendeten Begriffe *„verhaltensgestört“* und *„krank“* geeignet, in die Menschenwürde der betroffenen Künstlerin einzugreifen. Die Kritik des Autors am öffentlichen Auftritt der Künstlerin am Opernball hätte auch ohne die persönlichkeitsverletzenden Begriffe geäußert werden können.

Darüber hinaus hält der Senat fest, dass es sich bei Conchita Wurst um eine Person handelt, die über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügt und am öffentlichen Leben teilnimmt. Sie genießt daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson. Grobe und menschenverachtende Charakterisierungen wie im vorliegenden Fall müssen aber auch in der Öffentlichkeit stehende Personen nicht hinnehmen. Daraus ergibt sich, dass der Kommentar die Künstlerin verunglimpft und ihre Menschenwürde verletzt (siehe die Punkte 5.2 und 5.1 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt den **Verstoß** gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
16.04.2019